

Januar 1975 eine einmalige Erfassung dieses Gegenplanes je Betrieb für die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
- Bauproduktion
- Export SW und NSW

durchzuführen.

Kriterium für die Erfassung der betrieblichen Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Aufgaben ist das in die staatlichen Planaufgaben einbezogene Volumen, für das die Zuführung zum Prämienfonds aus der festgelegten materiellen Stimulierung der Gegenpläne zu den staatlichen Aufgaben* von den übergeordneten Organen der Betriebe und Kombinate anerkannt wurde.

Die Erfüllung der mit den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben übernommenen Verpflichtungen ist 1975 im Rahmen der Kennziffern des staatlichen Berichtswesens als Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben abzurechnen.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

8. Prämienfonds

Für die in den staatlichen Planaufgaben Warenproduktion und Nettogewinn für das Jahr 1975 enthaltenen Überbietungen bzw. Verbesserungen gegenüber den staatlichen Aufgaben gelten die Festlegungen gemäß der Anlage zur Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den (Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen an den Betrieben und Kombinate bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Ziff. 5).

Für die weitere Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1975 erhalten die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane Limite für zusätzliche Prämienmittel.

Diese Limite sind auf der Grundlage der Orientierung für abgestimmte Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben Warenproduktion und des daraus abzuleitenden durchschnittlichen Nettogewinns unter Anwendung der Prozentsätze für die Stimulierung des Gegenplanes (je 1 % der Überbietung der Warenproduktion 2,5 % der staatlichen Planaufgabe Prämienfonds, je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8 % der staatlichen Planaufgabe Prämienfonds) durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Die Minister haben diese zusätzlichen Prämienmittel für die gezielte Stimulierung zur Weiterführung der Arbeit mit dem Gegenplan einzusetzen. Sie sind dabei berechtigt, in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Industriegewerkschaften/Gewerkschaften abweichend von den gesetzlich festgelegten Prozentsätzen differenzierte Prozentsätze für Betriebe entsprechend den konkreten Bedingungen mit der Orientierung zum Gegenplan vorzugeben. Die Sätze für Übererfüllung dürfen nicht unterschritten werden.

Bei der Differenzierung sind besondere Anstrengungen der Werktätigen, die bei der weiteren Arbeit mit dem Gegenplan erforderlich sind, bzw. die noch mögliche Mobilisierung von Leistungsreserven zu beachten.

Die Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus den Limiten der Minister unterliegen nicht der Höchstbegrenzung.

* gemäß Anlage zur Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinate bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975, Ziffern 5 bis 7 (GBl. I Nr. 26 S. 261)

Die Minister sind in Ausnahmefällen berechtigt, die Festlegung von Prozentsätzen für Betriebe auf die Generaldirektoren der WB und Kombinate zu übertragen.

Die Limite dürfen nur

- für Gegenplan-Vorschläge zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben eingesetzt werden, die entsprechend den in Ziff. 6 festgelegten Terminen ausgearbeitet werden,
- dann in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn die inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit den Gegenplänen für das Ministerium insgesamt eingehalten werden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5

S. 49) festgelegten Zuführungssätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Verpflichtungen aus den abgestimmten Gegenplänen übererfüllt werden.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der zusätzlichen Zuführungen aus den Limiten der Minister für den Gegenplan entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.

Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben im abgestimmten Gegenplan und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 5 und Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469).

9. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1975 entsprechend der in Ziff. 6 festgelegten Terminstellung sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Materialien und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres gemäß der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 66) anzuwenden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nur dann geplant und vorgenommen werden, wenn sie aus dem zusätzlich geplanten bzw. erwirtschafteten Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft finanziert werden können. Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat geplant bzw. vorgenommen werden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in den genannten Anordnungen festgelegten Sätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatliche Planaufgabe und der abgestimmte Gegenplan übererfüllt werden.

10. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe überbotene Nettogewinn ist in Höhe von 50 % des überbotenen Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Die den Betrieben verbleibenden 50% sind planmäßig für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds und Zuführungen zum Leistungsfonds entsprechend den Ziffern 8 und 9 sowie für andere Maßnahmen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft vorzusehen.